

R 8532

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 15 B 98.31916
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 51 Abs. 1 AuslG

Hauptpunkte:

- Asylrecht Irak
- Zur Gefahr politischer Verfolgung im Irak wegen Asylantrags und illegaler Ausreise
- Zur Eignung der kurdischen Autonomiegebiete im Nordirak als inländische Fluchtalternative

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 15. Senats vom 22. Mai 2000
(VG München, Entscheidung vom 06. Februar 1998, Az.: M 27 K 97.52470)



15 B 98.31916
M 27 K 97.52470



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beigeladen:

H R (geb. 01.07.1968),
derzeit unbekanntes Aufenthaltsort,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte und Kollegen,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 06. Februar 1998,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ganzer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerger

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 16. Mai 2000

am **22. Mai 2000**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 6. Februar 1998 und Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juli 1997 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte und der Beigeladene tragen ihre außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungsverfahren hat der Beigeladene zur Hälfte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beigeladene kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1. Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Beigeladene ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit; er reiste am [REDACTED] in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 13. Januar 1997 beantragte der Beigeladene bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Flughafen Frankfurt a. Main Asyl. Er gab im wesentlichen an, als Lehrer an einer staatlichen Schule [REDACTED] in [REDACTED] die arabische Sprache unterrichtet zu haben. Am [REDACTED] sei

er vom irakischen Geheimdienst verhaftet, ██████████ lang im Gefängnis festgehalten und dort jeden Tag geohrfeigt und beschimpft worden. Der Geheimdienst habe von ihm verlangt, seinen jüngeren Bruder, einen einfachen Arbeiter, der vor ████████ Jahren das Land verlassen habe, zurückzubringen. Seine Freilassung auf Kautions sei mit der Auflage verbunden gewesen, seinen Bruder innerhalb von zwei Tagen dem Geheimdienst zu übergeben. Dies sei ihm jedoch unmöglich gewesen. Als er zusätzlich erfahren habe, dass es einen Hinrichtungsbefehl gegen ihn gebe, habe er den Goldschmuck seiner Ehefrau verkauft und innerhalb weniger Tage mit Hilfe eines Schleusers den Irak über den Grenzübergang bei Zakho verlassen. Seine Ehefrau und seine Kinder, die er in Mossul zurückgelassen habe, würde er gerne nach Deutschland nachkommen lassen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 4. Juli 1997, dem Kläger zugestellt am 4. August 1997, den Asylantrag ab (Nr: 1), bejahte aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak (Nr. 2).

Mit der am 12. August 1997 zum Bayer. Verwaltungsgericht München erhobenen Klage beantragte der Kläger sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 4. Juli 1997 in Nummer 2 aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 6. Februar 1998 ab. Wegen illegaler Ausreise und seines Asylantrags müsse der Beigeladene bei der Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung befürchten; im Kurdengebiet des Nordirak stehe ihm auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

2. Mit der vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Februar 2000 zugelassenen Berufung beantragt der Kläger,

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 6. Februar 1998 und Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juli 1997 aufzuheben.

Die Angaben des Beigeladenen zu seiner angeblichen Vorverfolgung seien unglaubhaft; seine Ausreise stelle sich vielmehr als Auswanderung ohne politischen Hintergrund dar. Im Falle einer Rückkehr an seinen Geburtsort in Aqra im Nordirak

könne mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihm das Regime Saddam Hussein dort Schwierigkeiten bereite.

Der Beigeladene, der nach einer Mitteilung seines Bevollmächtigten im Berufungsverfahren bereits seit ca. zwei Jahren unbekanntem Aufenthalts ist, hat sich nicht zur Sache geäußert. Im Zulassungsverfahren hatte er vortragen lassen: Bei einer Rückkehr in die Gebiete unter kurdischer Selbstverwaltung würde er in eine völlig ausweglose Situation geraten, da er dort keine Verwandten habe und bei niemandem wohnen und leben könnte. Nach wie vor verfüge der Irak im Nordirak über einen sehr effizienten und engmaschigen Spitzel- und Geheimdienst. Da er, der Beigeladene, ohne Pass ausgereist sei, müsste er sich für eine Rückkehr in den Nordirak Heimreisepapiere bei einer irakischen Auslandsvertretung beschaffen. Illegale Ausreise und Asylantragstellung könnten also nicht verborgen bleiben. Bei einer Rückkehr drohten ihm deshalb schwerwiegende Eingriffe wie Haftstrafen, Verstümmelung und Exekution.

Die Beklagte hat sich zur Berufung schriftsätzlich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Eine Liste der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ist den Beteiligten zugegangen. Weitere Erkenntnismittel wurden mit gerichtlichem Schreiben vom 4. Mai 2000 und in der mündlichen Verhandlung eingeführt. Hierzu und zur Ergänzung des Tatbestands im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16. Mai 2000 Bezug genommen. Die Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Aufhebung der Nummer 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Juli 1997 (Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG) zu Unrecht abgewiesen.

Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG. Er hat vor seiner Ausreise keine politische Verfolgung erlitten (dazu unter 2.). Zwar droht ihm wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise bei einer Rückkehr in die vom zentralirakischen Regime beherrschten Landesteile (im folgenden: Zentralirak) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (dazu unter 3.). Bei einer freiwilligen Rückkehr in die faktisch autonomen, derzeit von den Kurden kontrollierten Gebiete des Irak (im wesentlichen identisch mit den Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimanya; im folgenden: Nordirak) ist er jedoch vor politischer Verfolgung hinreichend sicher; ihm steht dort eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (dazu unter 4.).

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des Verfolgten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ist, was die Verfolgungsmaßnahmen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung angeht, mit dem entsprechenden Begriff in Art. 16 a Abs. 1 GG identisch (vgl. BVerwG vom 21.2.1992 Buchholz 402.22 Art. 1 GK Nr. 22). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung durch Zufügung gezielter Rechtsverletzungen, die den Betroffenen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/345). Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG greift - weitergehend - auch dann ein, wenn politische Verfolgung wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

Nach § 28 Satz 1 AsylVfG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht seiner festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit es um die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG geht. Mit der Regelung des § 28 Satz 1 AsylVfG hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung zur Asylrelevanz von "ohne Not" im Gastland herbeigeführten Nachfluchtgründen reagiert. Diese Vorschrift ist jedoch speziell auf das Asylanerkennungsverfahren (Art. 16 a GG) zugeschnitten; sie lässt den Kerngehalt des Asylrechts, den Schutz vor Abschiebung, unberührt.

Weder § 14 Abs. 1 AuslG 1965 noch Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - vom 28.7.1951 BGBl II S. 559) kennen daher einen Ausschlussstatbestand nachträglicher Herbeiführung eines Abschiebungsschutzes (vgl. BVerwG vom 4.12.1990 EZAR 221 Nr. 35). Das gilt in gleicher Weise für das aus § 51 Abs. 1 AuslG folgende Verbot der Abschiebung. Der Grundsatz, dass ein politische Verfolgung nach sich ziehender Asylantrag vom Tatbestand des Art. 16 a Abs. 1 GG nur dann erfasst wird, wenn sich der Ausländer vor dem Verlassen seines Heimatlandes aus politischen Gründen zumindest in einer latenten Gefährdungslage befunden hat (vgl. BVerwG vom 17.1.1989 BVerwGE 81, 170/174 f.), ist demnach nicht anzuwenden, wenn - wie hier - lediglich die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 51 AuslG im Streit steht (vgl. BVerwG vom 24.2.1993 AuAS 1993, 103). Sowohl Art. 33 GFK wie auch § 51 Abs. 1 AuslG erfassen Flüchtlinge mit asylrechtlich unerheblichen Nachfluchtgründen (vgl. BVerfG vom 26.11.1986 BVerfGE 74, 51/66 f.).

2. Dem Beigeladenen droht wegen der angeblichen Geschehnisse vor seiner Ausreise keine politische Verfolgung. Seine Angaben beim Grenzschutzamt Frankfurt a. Main und beim Bundesamt sind nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Mit Blick auf die - im Folgenden im Einzelnen dargestellte - Omnipräsenz und Effektivität der irakischen Sicherheitsbehörden im Zentralirak ist es wenig plausibel, dass dieser vier Jahre nach dem Verschwinden des jüngeren Bruders des Beigeladenen von dessen illegaler Ausreise Kenntnis erhalten und den Beigeladenen verhört haben soll. Unrealistisch ist auch die Behauptung des Beigeladenen, seine Freilassung auf Kautionsleistung sei mit der Auflage verbunden gewesen, seinen - immerhin seit vier Jahren verschwundenen - Bruder innerhalb von nur zwei Tagen dem Geheimdienst zu übergeben, und dass es gegen den Beigeladenen - wohl in dieser Angelegenheit - einen "Hinrichtungsbefehl" gegeben haben soll. Die Erkenntnismittel ergeben keinerlei Hinweis auf vergleichbar weitreichende Vorkommnisse bei im Irak zurückgebliebenen Angehörigen eines einfachen, unpolitischen Arbeiters. Es geht zu Lasten des Beigeladenen, dass die Glaubhaftigkeit seiner Angaben insoweit nicht durch eine persönliche Befragung festgestellt werden kann (vgl. BVerwG vom 6.8.1996 BVerwGE 101, 323/328).

3. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (dazu BVerwG vom 17.1.1989 BVerwGE 81, 170/174 f. sowie vom 5.11.1991 BVerwGE 89, 162) droht dem Beigeladenen bei ei-

ner Rückkehr in den Zentralirak wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise politische Verfolgung.

a) Nach Art. 180 des Irakischen Strafgesetzbuchs Nr. 111/1969 (Wortlaut zitiert bei amnesty international - ai -, Bericht Irak vom Oktober 1996, S. 16), kann mit Gefängnis und/oder Geldstrafe, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft werden, wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, u.a. seine internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen. Art. 202 Irakisches Strafgesetzbuch sieht wegen Geringschätzung oder Missachtung gegenüber dem irakischen Staat bis zu zehn Jahre Haft vor. Art. 225 Irakisches Strafgesetzbuch bedroht eine Beleidigung des Präsidenten mit einer Geldstrafe bis zu sieben Jahren. Nach dem Dekret Nr. 840 vom 4. Dezember 1996 wird Kritik und Beleidigung des Präsidenten, der Baath-Partei und von Regierungsinstitutionen mit dem Tode bestraft (vgl. Auswärtiges Amt - AA -, Auskunft vom 13.6.1997 an VG Freiburg).

Diese Bestimmungen erfassen zwar nicht ausdrücklich das Stellen eines Asylantrags. Es besteht aber eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die irakischen Sicherheits- und Justizbehörden die Kenntnis oder den Verdacht eines solchen Vorgangs zum Anlass nehmen werden, gegen den Beigeladenen nach den genannten Bestimmungen vorzugehen. Die Auskunftslage zu dieser Frage ergibt, dass kaum praktische Erfahrungen vorliegen (siehe auch Deutsches Orient-Institut - DOI -, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 11). Erfolgreiche Asylbewerber werden seit langer Zeit auch von anderen europäischen Ländern nicht in den Irak abgeschoben (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 14; AA, Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen). Das Auswärtige Amt (Auskunft vom 22.1.1997 an VG München) hält eine Bestrafung von Asylantragstellern für "nicht ausgeschlossen". amnesty international - ai - (Stellungnahme vom 30.12.1996 an VG München, S. 3) geht davon aus, dass die irakischen Behörden den Asylantrag als "grobe Akt der Illoyalität gegenüber dem irakischen Staat" ansehen, der für die Betroffenen "durchaus strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben" kann. UNHCR (Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG München, S. 2) stellt fest, dass ein in den Irak (gemeint: Zentralirak) zurückkehrender Asylbewerber verhört und bestraft werde. Für alle Aktivitäten mit politischem Bezug gibt es im Übrigen letztlich keine berechenbaren Rechtsgrundlagen; es existiert eine Unzahl von Erlassen, Gesetzen und Beschlüssen, die ständig geändert, aufgehoben und neu erlassen werden (vgl. Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechts-

wesen, S. 2). Die gesetzesähnlichen, häufig unklar formulierten und damit weiter Auslegung zugänglichen Dekrete des RKR umfassen u.a. die Kriminalisierung von Handlungen, die im Strafgesetz nicht als Straftaten behandelt werden, die Erhöhung des Strafmaßes für existierende Straftatbestände sowie die Einschränkung der regulären Gerichtsbarkeit (vgl. PRO ASYL, Bericht "Irak-Republik des Schreckens", August 1999, S. 19). Die Strafen reichen bis hin zu körperlichen Verstümmelungen und Todesstrafe (vgl. Anhang zum Bericht des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission, Max van der Stoep, vom 15.2.1995).

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung ergibt sich letztlich aus der Charakteristik des irakischen politischen Systems. Der Irak ist ein totalitärer Staat (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4; im Ergebnis auch PRO ASYL a.a.O., S. 14 ff.). Saddam Hussein's Machtausübung, gekennzeichnet durch ein unbedingtes Streben nach Machterhalt und einen permanenten Kampf gegen Oppositionelle und separatistische Kräfte, ist unbeschränkt, unterliegt keiner demokratisch legitimierten Kontrolle (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 17, unter Hinweis auf eine Feststellung der International Commission of Jurists - ICJ -, "Iraq and the Rule of Law", Genf 1994) und umfasst verfassungsmäßig verankerte weitestgehende Befugnisse zur Kontrolle aller Lebensbereiche. Als Vorsitzender des Revolutionären Kommandorats (RKR), nach Art. 42 der Provisorischen Verfassung in der Fassung des Jahres 1990 zugleich höchste legislative und exekutive Instanz, ist er gleichzeitig Präsident der Republik (seit 16.7.1979), Regierungschef (seit 1994), Oberbefehlshaber der Armee und Generalsekretär des Regionalen Kommandos der Baath-Partei (seit 1991 höchstes Parteiorgan).

Die im Juli 1968 durch einen (weiteren) Staatsstreich unter maßgeblicher Beteiligung von Saddam Hussein endgültig an die Macht gekommene und seither regierende Baath-Partei versteht sich als einzig legitime Vertreterin der Interessen des irakischen Volkes und erhebt den alleinigen politischen Führungsanspruch im Irak (vgl. Lagebericht Zentralirak der Niederlande vom 15.4.1999, S. 11 ff.; PRO ASYL a.a.O., S. 19). Der politischen Grundeinstellung des Baath-Staates, dass alle Bereiche gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eine Einheit bilden, in deren Zentrum die Nation steht, entspricht eine vollständige Gleichsetzung von Nation und Staat. Verzweigungen der Baath-Partei in allen Untergliederungen der Gesellschaft führen zu einer vollständigen Durchdringung und Erfassung der Bürger (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 22, bezugnehmend auf eine Feststellung der ICJ; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O.). Die weitestgehende Durchdringung aller

Lebensbereiche durch die Baath-Partei hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Bewertung dessen, was den Interessen der Baath-Regierung zuwiderläuft und damit als politisch relevant erscheint. Wie weit die Vereinnahmung aller gesellschaftlichen Bereiche durch den irakischen Staat als politisch relevant reicht, zeigt beispielsweise, dass eine Grenze zwischen "wirtschaftlichen" und "politischen" Vergehen schwerlich zu ziehen ist. So werden selbst einfache Eigentumsdelikte wegen "Angriffs auf die nationale Wirtschaft" als politische Straftaten mit schwersten Strafdrohungen (bis hin zur Todesstrafe) behandelt und teilweise sogar bei Sondersicherheitsgerichten zur Aburteilung zugelassen (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 25 m.w.N.). Die Rolle der zahlreichen staatlichen Geheimdienste (vgl. zur Organisation - Bundesamt, Länderreport Irak, Stand: 15.12.1996, S. 58 bis 60; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 19 bis 21) reicht unter der Herrschaft der Baath-Partei über die Funktion der Sicherung des Staates und der Verfolgung Oppositioneller hinaus. Kontrolle und Terror werden nicht als Mittel, sondern als notwendige Form der Herrschaft und ständig präsenter, sichtbarer Teil der Herrschaft verstanden (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 29). Gefürchtet ist insbesondere der den übrigen Diensten übergeordnete, unmittelbar Saddam Hussein unterstehende Geheimdienst der Baath-Partei "Mukhabarat" (vgl. Bundesamt, Länderreport a.a.O., S. 59; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 19; PRO ASYL a.a.O., S. 30). Die Aufgabe des Mukhabarat ist nicht alleine auf repressive und präventive Staatsschutzmaßnahmen beschränkt; mit seinen Agenten und Zuträgern soll er vielmehr ein System vollständiger Kontrolle, allgemeiner Angst und stetiger Bedrohung der Bevölkerung mit Verhören und Repressionen erzeugen, das praktisch die Allgegenwart des Baath-Staates und den postulierten Anspruch totaler Einheit zwischen Staat und Volk umsetzt (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 16, 29). In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 1996 (an VG Augsburg) spricht das Deutsche Orient-Institut von einem gespenstischen Sicherheits- und Überwachungsapparat. Die professionelle Vollkontrolle der Bevölkerung werde zusätzlich noch durch eine Art Blockwartssystem abgesichert. Jeder bespitzelt jeden. Man spreche nicht über Politik und senke auch wegen alltäglicher Sorgen die Stimme, um den Eindruck zu vermeiden, man habe das Regime für die Misere verantwortlich gemacht.

Die Handlungsweise der irakischen Sicherheits- und Justizbehörden wird als willkürlich beschrieben; die irakischen Sicherheitsdienste agieren häufig außerhalb polizeilicher Vorschriften und gehen mit äußerster Brutalität vor (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4; AA, Auskunft vom 22.7.1996 an VG Magdeburg; Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechtswesen, S. 2; ähnlich Bundesamt für Flüchtlinge Bern, Be-

richt vom 1.2.1996). Die Menschenrechtssituation im Zentralirak ist alarmierend; der menschenrechtliche Mindeststandard ist nicht gewährleistet; politische Grundrechte können weder in Anspruch genommen noch eingeklagt werden. Unabhängige Menschenrechtsorganisationen können sich im Irak nicht frei bewegen (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4). Aus allen einschlägigen Erkenntnisquellen ergibt sich übereinstimmend, dass die Menschenrechte im Zentralirak permanent und in großem Umfang verletzt werden (vgl. Berichte des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission, Max van der Stoep, vom 19.2.1993, UNHCR-Schreiben hierzu vom 16.6.1993, Berichte vom 15.2.1995, 21.2.1997, 10.3.1998 und 14.10.1999; ai, Bericht vom April 1996 "Irak, staatliche Misshandlung: Brandmarken, Amputation und Todesstrafe; ai-Koordinationsgruppe Irak, Bericht "Irak" vom 1.3.1999; ai, Bericht vom November 1999 "Iraq, Victims of Systematic Repression"; ai, Jahresberichte 1996 (S. 239-244), 1997 (S. 247-252), 1998 (S. 269-274) und 1999 (S. 259-264); PRO ASYL a.a.O., S. 33 ff.; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 53 ff., S. 65 f.; Bundesamt für Flüchtlinge Bern a.a.O.). Nicht nur nach der Einschätzung von PRO ASYL (a.a.O., S. 33) und des niederländischen Außenministeriums (a.a.O., S. 65), sondern nunmehr auch des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 12) wenden irakische Verfolgungsbehörden systematisch Folter an. Der Eingriff in den Körper durch Folter und Körperstrafen entspricht dem Eingriff des irakischen Staates in das gesamte gesellschaftliche Leben. Mit Folter wird nicht (nur) Dissidenz und Devianz geahndet, sondern das Individuum geformt, körperlich verändert oder auch zerstört. Körperliche Eingriffe sind Zeichen der allgegenwärtigen Macht und konkreter Ausdruck des totalen Anspruchs des irakischen Staates (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 33). Der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission berichtet ständig über zahlreiche Fälle willkürlicher, extralegalen und im Schnellverfahren vorgenommener Eingriffe wie Verhaftungen, Folter und Hinrichtungen, Verschwindenlassen, zwangsweiser Deportationen und Umsiedlungen sowie Zerstörung von Häusern. Er schätzt die Zahl der extralegalen Hinrichtungen aus politischen Gründen (insbesondere in den Gefängnissen Abu Ghraib und Radwanayah; vgl. Bericht vom 10.3.1998, S. 6) allein für den Zeitraum von Herbst 1997 bis Ende 1998 auf über 2.500 (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4, unter Bezug auf den Bericht des Sonderberichterstatters vom 26.2.1999). Nach den weiteren Erkenntnissen des Sonderberichterstatters bleibt der Irak mit 16.496 bekannten, nicht untersuchten Fällen (vgl. ai, Bericht vom 1.3.1999, S. 3) das Land mit der höchsten Zahl verschwundener Personen. Betroffen waren insbesondere Kurden nach der sog. al-anfal-Kampagne 1988 und Kurden sowie schiitische Moslems nach

den März-Aufständen des Jahres 1991; betroffen sollen nunmehr vor allem Gruppen von Minderheiten sein (vgl. Bericht vom 14.10.1999, Nrn. 10-12). Schwere und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen ereigneten sich ferner im Herbst 1996, nachdem reguläre Bagdader Truppen auf Seiten der KDP in die Auseinandersetzungen mit der PUK eingriffen und Arbil sowie (kurzfristig) Sulaimanya erobert hatten. Amnesty international nennt in diesem Zusammenhang (Jahresbericht 1997 S. 247) mindestens 100 extralegale Hinrichtungen und mehrere Hundert Verhaftungen.

Die irakischen Gerichte genießen in der Praxis keine Unabhängigkeit. Die Strafgerichte in den Provinzen unterliegen dem Einfluss der Baath-Partei, der Sicherheitsämter, der Nachrichtendienste und des Gouverneurs. Das Gericht kann nicht freisprechen, wenn der Betroffene von den Sicherheitsdiensten und der Partei als unerwünschte Person eingestuft wird (vgl. Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechtswesen, S. 7). Das Präsidialbüro von Saddam Hussein kann jedes Gerichtsurteil verwerfen (vgl. Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 10).

b) Vor diesem Hintergrund eines allgegenwärtigen, bedingungslose Anpassung mit allen Mitteln fordernden Staatswesens ist davon auszugehen, dass die irakischen Sicherheits- und Justizbehörden das Stellen des Asylantrags als Herabsetzung des Irak und seiner Institutionen bewerten und dementsprechend als politisch unerwünschtes, oppositionelles Verhalten einstufen und bestrafen werden.

Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 12) vertritt die Auffassung, man müsse davon ausgehen, dass auch dem irakischen Regime bewusst sei, dass vorrangig die allgemein schlechten Lebensbedingungen viele irakischer Asylbewerber zum Verlassen des Landes veranlasst haben, und schätzt es, falls nicht besondere Umstände im Einzelfall vorliegen, deshalb nicht als wahrscheinlich ein, dass Asylantragstellern im Falle der Rückkehr Repressalien drohen. Bei dieser nicht näher begründeten Einschätzung bleibt außer Betracht, dass die drohende strafrechtliche Verfolgung wegen eines Asylantrags nicht auf die Motive zurückgeht, die den Betroffenen bewogen haben könnten, den Irak zu verlassen, sondern auf eine Bewertung des Asylantrags und der damit einhergehenden Berufung auf politische Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen als Herabsetzung des Irak und seiner Institutionen sowie als Ausdruck einer politisch unzuverlässigen Haltung. Das Deutsche Orient-Institut stellt in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 1998 (an VG Aachen, S. 3) fest, der Asylsuchende mache, indem er Asylschutz beanspruche, in gewisser Weise sein Land schlecht, weil er zur Begründung seines Begehrens regelmäßig negative

Behauptungen aufstelle. Dem Institut sei aus eigener Erfahrung im Umgang mit irakischen Staatsangehörigen bekannt, dass diese, wenn sie legal aus dem Irak ausgereist seien, unter allen Umständen einen Asylantrag in Deutschland vermeiden. Dies geschehe nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der zurückbleibenden Familie. Auch die illegal ausgereisten irakischen Staatsangehörigen könnten für den Fall des Asylantrags im Ausland befürchten müssen, dass die Familie sekkiert werde. Nach der Erfahrung des Instituts werden auch diese Leute in aller Regel vermeiden, einen Asylantrag zu stellen. In einer Stellungnahme vom 30. April 1999 (an VG Frankfurt a. Main, S. 3) kommt das Deutsche Orient-Institut erneut zu dem Ergebnis, dass diejenigen Iraker, die nicht nur vorübergehend das Land verlassen, um durch ein Ausweichen - beispielsweise nach Jordanien - den wirtschaftlichen Folgen des UN-Embargos zu entgehen, sondern endgültig ausreisen wollen, um sich durch einen Asylantrag dem Schutz eines anderen Landes zu unterstellen, bei der Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssen, vom Irak, einem Staat ohne Auswanderungs- und Ausreisetradition, als Abtrünnige oder gar Landesverräter angesehen und behandelt zu werden. In allen Medien versuche die offizielle irakische Propaganda permanent, die Bevölkerung des Irak "als verschworene Gemeinschaft gegen den westlichen Imperialismus und die amerikanische Arroganz" darzustellen, die "geschlossen hinter Saddam Hussein stehe und sich mit Tapferkeit und enormen Verlusten der feindlichen Übermacht erwehre". Wer aus dieser verschworenen Gemeinschaft ausschere, erweckt nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts mit seiner endgültigen Ausreise den Eindruck des Landesfeindlichen, weil er sich von dem Zusammenhalt zwischen irakischer Führung und irakischem Volk abwende und mit seinem Asylantrag - insbesondere in Deutschland, das die Politik der Anti-Irak-Koalition in vollem Umfang mittrage - implizit gegen das irakische Regime Stellung beziehe. An dieser Einschätzung hat das Deutsche Orient-Institut unter dem 31. Januar 2000 (an OVG M-V) festgehalten. Für eine Änderung der Bewertung etwa dann, wenn der irakischen Führung bewusst werde, dass der Asylantrag auch bei ganz unpolitischen Flüchtlingen vielfach die einzige Möglichkeit für einen längeren Auslandsaufenthalt mit gewissen Erfolgchancen ist, sieht das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 30.4.1999 an VG Frankfurt a. Main, S. 7) derzeit noch keine greifbaren Anhaltspunkte. - Diese Einschätzung ist überzeugend.

c) Einer Strafverfolgung ist der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch deshalb ausgesetzt, weil er sein Heimatland illegal verlassen hat. Irakische Staatsangehörige dürfen generell ohne Ausreisegenehmigung staatlicher Behörden den Irak

nicht verlassen (vgl. ai vom 10.12.1996 an VG Magdeburg). Auch wenn der Beigeladene für seine Ausreise bei Zakho über den "offiziellen" Grenzübergang Ibrahim-Khalil/Habur (vgl. hierzu AA, Auskunft vom 25.6.1998 an VG Augsburg, S. 2; DOI vom 31.3.1998 an VG Augsburg, S. 6) von den KDP-Stellen Ausreisepapiere erhalten haben sollte, betrachtet der irakische Staat einen solchen Grenzübertritt (Entsprechendes gilt für die Wiedereinreise) als illegal (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 100). Sämtliche Erkenntnisquellen gehen davon aus, dass die illegale Ausreise aus dem Irak mit Strafe bedroht ist (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 19; DOI vom 6.12.1999 an VG Regensburg, S. 3; ai vom 10.12.1996 an VG Magdeburg). Das Auswärtige Amt spricht von einem Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen von etwa sieben bis acht Jahren Gefängnis (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 19; Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen). Amnesty international (Stellungnahme vom 10.12.1996 an VG Magdeburg) referiert, illegale Ausreise werde "streng bestraft". Nach den Erkenntnissen des UNHCR (Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG München, S. 2) können Personen, die beschuldigt werden, die Bestimmungen des irakischen Passgesetzes Nr. 84 von 1983 über Auslandsreise übertreten zu haben, gemäß Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 mit Haftstrafen zwischen fünf und 15 Jahren bestraft werden; zusätzlich können die Behörden den gesamten Besitz des Beschuldigten konfiszieren.

d) Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung des Beigeladenen wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise besteht auch in Ansehung von Amnestien. Für eine Amnestie wegen der Straftatbestände, die im Zusammenhang mit dem Asylantrag stehen, haben sich keine Hinweise ergeben. Wegen der Strafbarkeit einer illegalen Ausreise verweist das Auswärtige Amt in seiner Anlage zum Lagebericht vom 25. Oktober 1999 auf ein Dekret Nr. 110 des Revolutionären Kommandorats (RKR) vom 28. Juni 1999, das die vollständige Beendigung aller gesetzlichen Maßnahmen gegen Iraker anordnet, die den Irak illegal verlassen haben. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 24.3.2000 an VG Ansbach) wurden diese Regelungen angewandt. Angesichts der in der Vergangenheit wiederholt erkennbar gewordenen willkürlichen, jedenfalls aber unzuverlässigen Handhabung von irakischen Amnestien (vgl. hierzu DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 10; vom 28.1.1999 an VG Regensburg, S. 11; AA, Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen) ist die bereits im Lagebericht vom 25. Oktober 1999 (S. 9 f.) zum Ausdruck gebrachte Skepsis gegenüber diesem Dekret gerechtfertigt. Was bisher dazu bekannt ist, schließt jedenfalls die beachtliche Wahrscheinlichkeit

einer politischen Verfolgung nicht aus. Im Übrigen bezieht sich das Dekret nach seinem Wortlaut nur auf die Einstellung bereits eingeleiteter Verfahren wegen illegalen Verlassens des Landes. Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie lange das genannte Dekret (seine Wirksamkeit und Umsetzbarkeit sowie Anwendbarkeit bereits auf die Fälle bloßer Tatbestandsverwirklichung unterstellt) Geltung beansprucht (vgl. auch AA, Auskunft vom 24.3.2000 an VG Ansbach).

e) Beachtlich wahrscheinlich ist weiter, dass staatliche irakische Stellen von den genannten strafbedrohten Vorgängen Kenntnis erhalten werden. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Kenntnis wird unterschiedlich beurteilt. Das Auswärtige Amt (Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen) schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass die Asylantragstellung als solche irakischen Behörden bekannt wird, als "äußerst gering" ein, solange die zuständigen deutschen Behörden die Amtsverschwiegenheit wahren. Das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 6) geht demgegenüber nicht davon aus, dass es spezieller Gründe dafür bedarf, dass die irakische Staatsmacht von einem Asylantrag erfährt. Jedermann, auch die Iraker, wüssten, dass man in Deutschland nur mittels eines Asylantrags zunächst bleiben könne. Jeder illegal ausgereiste Iraker stehe "per se" unter dem Verdacht, in Deutschland Asyl beantragt zu haben. Dies werde als selbstverständlich vorausgesetzt; Unklarheiten würden mit den "ortsüblichen Vernehmungsmethoden" behoben. Die Beurteilung des Deutschen Orient-Instituts entspricht auch der Überzeugung des Senats. Irakischen staatlichen Stellen bleibt zunächst regelmäßig nicht verborgen, dass der betroffene Asylbewerber "verschwunden" ist. Das gilt im besonderen Maß für den Beigeladenen, der vor seiner Ausreise als Lehrer tätig gewesen ist. Der Irak praktiziert, wie bereits ausgeführt, ein System lückenloser Überwachung der Bevölkerung. Bereits die Wiedereinreise in sein Heimatland kann dem Beigeladenen nicht unbemerkt gelingen. Das liegt, was die Außengrenzen des vom Bagdader Regime kontrollierten Teils des Irak betrifft, auf der Hand, gilt aber auch für den Fall, dass der Beigeladene über das kurdische Autonomiegebiet im Norden des Irak einreisen und von dort aus in den Zentralirak zurückkehren sollte. Auch die landesinnere "Grenze" zwischen dem kurdischen Autonomiegebiet und dem vom Bagdader Regime beherrschten Teil ist nicht frei passierbar, sondern eine überwachte Grenze mit einer Reihe von Kontrollpunkten (Checkpoints), die die Grenzen der Einflussbereiche der von der Zentralregierung beherrschten Gebiete und der kurdischen Gebiete markieren. Die Reisebewegungen werden von beiden Seiten - allerdings unterschiedlich intensiv bei Rückkehr in das PUK-Gebiet (vgl. Erkenntnisse des Bundesamtes zum

Irak vom 1.6.1998) - überwacht und kontrolliert. Insbesondere für den Übertritt vom Nordirak in den Zentralirak gibt es jedoch strenge Durchreisebestimmungen (vgl. BA Bern, Bericht vom 1.2.1996). Zwischen Kirkuk und Arbil sollen sich noch immer mindestens fünf Checkpoints im Regierungsgebiet befinden, zwischen Mossul und KDP-Gebiet finden vier Kontrollen statt. Die Kontrolle der irakischen Regierungsseite ist dabei besonders streng (vgl. Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 47). Bei diesen Grenzübertritten muss der zurückkehrende Beigeladene Fragen nach seiner Berechtigung, das Land verlassen zu haben, nach den Gründen und der Dauer seiner Abwesenheit erwarten und in Erklärungsnot geraten.

f) Die dem Beigeladenen wegen des Asylantrags und der illegalen Ausreise drohenden Maßnahmen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs erfüllen die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung. Solche Maßnahmen würden den Beigeladenen in Anknüpfung an eine politische Überzeugung treffen. Bereits die Höhe der Strafandrohungen (vgl. hierzu BVerwG vom 15.3.1994 DVBl 1994, 927/928) macht deutlich, dass sie nicht bloßem kriminellen Unrecht gelten, sondern einer (mutmaßlichen) politischen Überzeugung des Betroffenen. Die strafrechtlichen Sanktionen gehen weit über das hinaus, was in rechtsstaatlich verfassten Demokratien üblich ist, soweit diese überhaupt vergleichbare Strafnormen haben (vgl. etwa §§ 24, 25 PaßG). Mit den Sanktionen soll nach der erkennbaren Gerichtetheit (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/335) die missliebige politische Überzeugung dessen getroffen werden, der sich in das „feindlich gesonnene“ westliche Ausland begibt und dort um Asyl nachsucht. Ob der Beigeladene die ihm unterstellte politische Haltung tatsächlich einnimmt, ist ohne Bedeutung, denn als politische Verfolgung sind auch Maßnahmen zu werten, die den mutmaßlichen politischen Gegner treffen sollen (vgl. BVerwG vom 29.11.1977 BVerwGE 55, 82).

g) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beigeladene wegen illegaler Ausreise und seines Asylantrags bei einer Rückkehr in den Zentralirak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten muss (ebenso SH OVG vom 28.4.1999 Az. 2 L 166/96, UA S. 24 ff.; OVG LSA vom 11.12.1998 Az. A 1 S 394/98, UA S. 9 f.; Nds. OVG vom 8.9.1998 Az. 9 L 2142/98, UA S. 21 f.; OVG M-V vom 16.7.1998 Az. 2 L 169/97, UA S. 9; OVG RhPf. vom 26.5.1998 Az. 7 A 11433/97. OVG, UA S. 9 f.; VGH Bad.-Württ. vom 4.9.1991 Az. A 16 S 2296/90, UA S. 10 f.; OVG NRW vom 1.8.1990 Az. 16 A 10368/88, UA S. 6 f.).

4. Dem Beigeladenen ist zwar eine Rückkehr in den zentralirakischen Herrschaftsbereich wegen regionaler politischer Verfolgung nicht zumutbar. Im Nordirak ist er jedoch auf absehbare Zeit vor politischer Verfolgung hinreichend sicher; auch die weiteren Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative sind dort erfüllt.

a) Einem Asylbewerber, dem zwar in Teilen seines Heimatlandes politische Verfolgung droht, der jedoch nicht landesweit (vgl. BVerfG vom 26.7.1993 NVwZ-Beil. 1/1993 S. 3; vgl. ferner BVerwG vom 5.10.1999 InfAuslR 2000,32 m.w.N.) in eine ausweglose Lage versetzt wird, sondern in anderen Teilen seines Heimatlandes ohne Furcht vor politischer Verfolgung leben kann, bedarf nicht des Schutzes vor politischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80,315/342, und vom 10.11.1989 BVerfGE 81,58/65). Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende in dem in Rede stehenden Gebiet vor politischer Verfolgung nach dem sog. herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerwG vom 5.10.1999 a.a.O.) hinreichend sicher ist und ihm dort nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG a.a.O.) auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfGE 80,315/343 f.; BVerwG vom 15.5.1990 BVerwGE 85,139/146, und vom 20.11.1990 BVerwGE 87,141/148).

b) Für irakische Staatsangehörige kommt der Nordirak als inländische Fluchtalternative in Betracht. Das Staatsgebiet des Irak schließt völkerrechtlich die derzeit unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete im Norden des Landes ein. Der irakische Staat besteht darauf, dass die Kurdenregionen weiterhin ohne jede Einschränkung irakisches Territorium sind (vgl. DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen). Die staatliche Einheit des Irak wird auch von den Kurden selbst nicht in Frage gestellt, die eine weitgehende Autonomie, nicht aber eine Eigenstaatlichkeit beanspruchen. Schließlich gehen auch die UN-Resolutionen von einem Gesamtstaat Irak unter Einbeziehung der nordirakischen Kurdengebiete aus (vgl. DOI, Stellungnahme vom 24.1.1996 an VG Göttingen, S. 5); diese sind auch nicht als solche von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt worden (AA, Lagebericht vom 26.8.1996). Die Kurdenprovinzen stellen daher im Hinblick auf eine eventuelle Fluchtalternative Inland dar.

c) Im Nordirak ist der Beigeladene vor politischer Verfolgung seitens des irakischen Regimes hinreichend sicher, weil dieses Staatsgewalt dort derzeit nicht ausübt und (vgl. dazu unter e) auf absehbare Zeit nicht ausüben kann.

Nach der Errichtung einer auf die UN-Resolution Nr. 688 gestützten, etwa 30 km bis 40 km breiten Sicherheitszone entlang der irakisch-türkischen Grenze (Linie Zakhodohuk-Aqra) sowie einer Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades (am 19.4.1991) zog die irakische Regierung im Herbst 1991 ihre militärischen Streitkräfte aus den bereits unter kurdischer Verwaltung und Kontrolle stehenden Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimanya ab und überließ die zivile Verwaltung sich selbst (DOI, Stellungnahme vom 24.1.1996 an VG Gießen, S. 5). Seither übt sie dort keine effektive staatliche Herrschaftsgewalt mehr aus, verfügt insbesondere über keinen organisierten polizeilich-administrativen Zugriff mehr. Angesichts der eindeutigen und bisher unveränderten Auskunftslage sowie der übereinstimmenden Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, bedarf es hierzu keiner vertieften Ausführungen (vgl. OVG NRW vom 4.2.2000 Az. 9 A 3421/98.A, BA S. 6, und vom 5.5.1999 Az. 9 A 4671/98.A, UA S. 15 ff.; VGH Bad-Württ. vom 21.1.1999 Az. A 2 S 2429/98, UA S. 18 ff.; OVG LSA vom 11.12.1998 Az. A 1 S 398/98, UA S. 9 f.; BayVGH vom 27.10.1998 Az. 27 B 98.33773; Nds.OVG vom 8.9.1998 a.a.O., UA S. 13 f.; OVG M-V vom 16.7.1998 a.a.O., UA S. 15).

d) Dem Beigeladenen droht im Nordirak auch keine politische Verfolgung durch Anschläge irakischer Agenten, weil er nicht zu einem gefährdeten Personenkreis gehört. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1998 (BVerwGE 108,84) ist geklärt, dass ein gegen einzelne Personen gerichteter Mordanschlag auch bei fehlender staatlicher Gewalt am Ort der inländischen Fluchtalternative politische Verfolgung darstellen kann.

Sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen gehen davon aus, dass im Nordirak nach wie vor in den Diensten des Bagdader Regimes stehende Agenten präsent sind. Seitdem die Blockademaßnahmen Bagdads gegenüber dem Nordirak (im Oktober 1996) aufgehoben wurden und ein reger Verkehr zwischen den Kurdengebieten und den zentralen Teilen des Irak besteht, sollen sich die "Infiltrationsmöglichkeiten" für irakische Geheimdienste sogar noch vergrößert haben (vgl. AA, zuletzt Lagebericht vom 25.2.1999, S. 6; zur Präsenz irakischer Agenten im Nordirak auch DOI, Stellungnahme vom 20.7.1998 an VG Regensburg; ai, Stellungnahme vom

28.10.1997 an VG Arnsberg; UNHCR, Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG München).

Hinsichtlich des Umfangs und der Charakteristik der Agententätigkeit ist festzustellen: Das Auswärtige Amt berichtet unter dem 30.10.1995 (an VG Gelsenkirchen), es könne nicht ausgeschlossen werden, dass irakische Agenten außerhalb des von Bagdad kontrollierten Gebiets auf Personen zugreifen. Neuere Auskünfte des Auswärtigen Amtes (vom 4.4.2000 an VG Trier; vom 25.6.1998 an VG Augsburg) sprechen zwar von einer Präsenz irakischer Agenten im Nordirak, stellen aber zugleich fest, über Anschläge des Geheimdienstes sei bisher nichts bekannt geworden. Das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 31.3.1998 an VG Mainz, S. 9) hält die Gefahr durch irakische Agenten nicht für eine große oder auch nur bedeutende allgemein drohende Gefahr. In den vergangenen Jahren seien einige Anschläge auf Wochenmärkte, die Ermordung einiger Journalisten und schließlich Anschläge auf UN-Mitarbeiter und Mitarbeiter westlicher Hilfsorganisationen bekannt geworden, deren Urheberchaft aus dem Kreis irakischer Agenten ungeklärt, im Hinblick auf ausländische Beobachter, Mitarbeiter der UN und westlicher Hilfsorganisationen aber plausibel sei (in diesem Sinn auch Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 8). Amnesty international teilt unter dem 28.10.1997 (an VG Arnsberg) mit, seit Bestehen der Schutzzone hielten sich Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte und Geheimdienste im Nordirak auf; sie hätten Anschläge auf mutmaßliche Oppositionelle verübt. 1995 seien extralegale Hinrichtungen vermeintlicher Oppositioneller berichtet worden; mehrere Personen im Nordirak seien einer Thalliumvergiftung erlegen; das Gift sei vermutlich von irakischen Agenten verabreicht worden. Der Länderkurzbericht der ai-Koordinationsgruppe Irak vom 1. März 1999 enthält über die jüngere Vergangenheit Hinweise auf Menschenrechtsverstöße der großen kurdischen Parteien, jedoch keine Angaben über besondere Aktivitäten irakischer Geheimdienste. Der Sonderberichterstatte der UN teilt in seinem Bericht vom 21. Februar 1997 (unter I.B.) mit, während der irakischen Militäroperation im Sommer 1996 seien zahlreiche Oppositionelle hingerichtet oder gefangengenommen worden. Irakische Agenten seien auch nach dem Truppenrückzug im Nordirak aktiv. In den nachfolgenden Berichten vom 10. März 1998 und vom 14. Oktober 1999 finden sich keine Hinweise auf aktuelle Agentenanschläge. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes (im Bericht vom 1.6.1998) erlaubt die KDP keine Betätigung des irakischen Geheimdienstes auf ihrem Gebiet, kann allerdings die Anwesenheit von Geheimdienstmitarbeitern der Zentralregierung nicht ausschließen (vgl. hierzu auch DOI vom 30.6.1998 an VG

Stuttgart, S. 4, wonach sogar heute noch eine Kooperation der KDP mit irakischem Geheimdienst im Hinblick auf die "Waffenbrüderschaft" im Herbst 1996 nicht ausgeschlossen ist).

Explizite Aussagen zur Gefahr eines Agentenanschlags allein wegen Asylantrags und illegaler Ausreise finden sich beim Auswärtigen Amt, das in seinen Lageberichten die Auffassung vertritt, dass irakische Staatsangehörige bei einer Rückkehr in die von KDP und PUK beherrschten Gebiete allein wegen eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung nicht mit Verfolgung seitens der irakischen Zentralregierung zu rechnen haben (vgl. Lageberichte zuletzt vom 27.1.1999, S. 5, und vom 25.10.1999, S. 12; Auskunft vom 18.9.1997 an das Bundesministerium des Innern, S. 4, vom 27.3.1998 an VG Mainz, S. 2, und vom 8.3.1999 an VG Hannover, S. 3). Das Deutsche Orient-Institut meint, ein Risiko bestehe nur bei „politischer Exponiertheit“ (vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen). Der Senat teilt diese Einschätzung. Irakische Staatsangehörige sind im Fall illegaler Ausreise und Asylbeantragung vor politischer Verfolgung durch irakische Agenten im Nordirak hinreichend sicher, soweit nicht im Einzelfall besondere gefahrerhöhende Umstände hinzutreten (vgl. hierzu auch Nds. OVG vom 8.4.1999 Az. 9 L 4982/98, BA S. 3). Nach den ausgewerteten Erkenntnisquellen lassen sich im wesentlichen drei Risikogruppen feststellen, die im Nordirak einem Gefährdungspotential durch irakische Agenten ausgesetzt sind: Aktive politische Oppositionelle, Mitarbeiter der westlichen Hilfsorganisationen oder der UN sowie - in einem hier nicht im einzelnen relevanten Umfang - Deserteure der irakischen Armee (vgl. hierzu im Einzelnen AA, Lageberichte zuletzt vom 27.1.1999, S. 7 f., und vom 25.10.1999, S. 10 f.; ai, Stellungnahme vom 11.10.1997 an VG Bayreuth, S. 4, und vom 20.9.1999 an VG Magdeburg, S. 2; UNHCR, Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG München; DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 19; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 68 f.). Im wesentlichen übereinstimmend mit der dargestellten Auskunftslage wird der Grad der Gefahr, im Nordirak Opfer von Anschlägen irakischer Agenten zu werden, auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung eingeschätzt (vgl. Nds. OVG vom 9.8.1999 Az. 2130/99, BA S. 15, und vom 8.9.1998 a.a.O., UA S. 20; OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., UA S. 41; OVG LSA vom 11.12.1998 Az. A 1 S 398/98, UA S. 12; OVG M-V vom 30.11.1999 Az. 2 L 230/98, UA S. 6; VGH Bad.-Württ. vom 21.1.1999 a.a.O., UA S. 21 f.).

Die damit im Vergleich zum Zentralirak unterschiedliche Einschätzung der Bedrohung eines illegal ausgereisten Asylantragstellers im Nordirak lässt sich nicht auf do-

kumentierte Fälle stützen. Bekannt ist lediglich, dass in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Status nach Art. 16 a GG oder § 51 AuslG lebende Iraker teilweise mehrfach mit einer Aufenthaltsdauer von jeweils einem Monat, mitunter aber auch von zwei Monaten (vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26.6.1998 an VG Frankfurt a. Main, S. 2) besuchsweise in den Nordirak gereist sind (vgl. Schreiben des Bundesamtes vom 22.7.1998 an VG Frankfurt a. Main; Schreiben des BMI vom 26.6.1998 a.a.O.; Focus vom 18.5.1998; vgl. hierzu auch OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., UA S. 42), ohne in asylerblicher Weise betroffen zu werden. Die Erkenntnisquellen besagen aber auch nichts über etwaige Versuche irakischer Agenten, die Ausreisewelle über die irakisch-türkische Grenze zu verhindern oder auch nur zu beeinträchtigen. Sie besagen auch nichts darüber, dass zurückbleibende Familienangehörige (insbesondere Ehegatten und Kinder) das Opfer irakischer Agenten geworden wären (dazu BVerwG vom 13.1.1987 BVerwGE 75, 304/312 f.). Ein deutlicher Hinweis auf die durchaus unterschiedlichen Maßstäbe, nach denen die Verhältnisse im Nord- und Zentralirak zu beurteilen sind, ist die nahezu ungehinderte Aktivität der kurdischen Parteien KDP und PUK im Autonomiegebiet in Anbetracht eines strikten, mit schwerer Strafe bedrohten Verbots der Mitgliedschaft und Zusammenarbeit im Zentralirak (vgl. AA, Auskunft vom 14.7.1997 an VG Arnsberg). Es läge auch nicht in der Logik der irakischen Politik, die quantitativ erhebliche Ausreisewelle gerade aus dem Norden des Landes mit politischer Verfolgung dorthin zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber zu beantworten. Die irakische Politik gegenüber der kurdischen Bevölkerungsmehrheit im Norden des Landes ist seit Jahrzehnten auch eine Politik der Vertreibung (vgl. ai, Stellungnahme vom 28.10.1997 an VG Arnsberg). Ausdruck dieser Politik waren die Massaker an den Kurden Ende der Achtziger Jahre, aber auch die von Saddam Hussein im Oktober 1991 verhängte, zwischenzeitlich wieder aufgehobene totale Wirtschaftsblockade des Nordirak (vgl. DOI, Stellungnahme vom 24.1.1996 an VG Gießen; vom 30.9.1997 an VG Bayreuth). All das begründet die Einschätzung, dass das Interesse der im Nordirak operierenden Agenten nicht spezifisch zurückkehrenden Asylbewerbern gilt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor ihrer Ausreise im Zentralirak oder im Nordirak gewohnt haben.

Der Beigeladene zählt nicht zu dem genannten gefährdeten Personenkreis. Er hatte keine vergleichbare politische oder sonstige Funktion inne, die ihn in die Nähe der sog. Risikogruppen hätte rücken können. Insbesondere war der Beigeladene nach eigenen Angaben weder Mitglied einer politischen Partei noch hat er sich außerhalb

einer Partei in irgendeiner Weise politisch betätigt. Besondere gefahrerhöhende individuelle Umstände, die den Beigeladenen ins Blickfeld irakischer Agenten geraten lassen könnten, sind auch sonst nicht erkennbar. Dass der Beigeladene, wie er angegeben hat, vom irakischen Geheimdienst verhört und misshandelt worden sei, um Angaben über den Aufenthalt seines verschwundenen Bruders zu erpressen, ist im Ergebnis nicht glaubhaft (s.o. 2.).

Aus keiner der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergeben sich schließlich Hinweise darauf, dass sich an der eingeschränkten Zielrichtung irakischer Geheimdienstaktionen im Nordirak in absehbarer Zeit etwas ändern könnte. In Erwägung zu ziehen ist eine kurzfristige Intervention irakischer Truppen und Sicherheitskräfte, wie sie sich im Sommer 1996 zugetragen hatte. Dass sich eine solche Intervention - anders als im Jahr 1996 - nicht nur gegen die genannten Risikogruppen richten könnte, sondern auch gegen zurückgekehrte Asylbewerber, ist aus den dargelegten Gründen nicht in dem erforderlichen Maß wahrscheinlich.

e) Die Eignung des Nordirak als inländische Fluchtalternative für den Beigeladenen ist auch in absehbarer Zeit nicht in Frage gestellt. Es liegen insbesondere keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass das Bagdader Regime in einem absehbaren Zeitraum eine effektive und stabile Gebietsgewalt über die nordirakischen Kurdengebiete wiedererlangen könnte. In zeitlicher Hinsicht darf die Zukunftsprognose nicht allein auf das abstellen, was im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist. Vielmehr ist eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Verfolgungsprognose erforderlich (vgl. BVerwG vom 31.7.1986 NVwZ 1987, 60, und vom 31.3.1981 Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Auch insoweit gilt der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Der irakische Staat hat seine Hoheitsansprüche über den Nordirak, in dem sich bereits seit Herbst 1991 keine Truppen und keine militärischen und zivilen Einrichtungen mehr befinden (vgl. AA, Auskunft vom 18.9.1997 an das BMI, S. 3), zu keiner Zeit aufgegeben. Die de facto-Autonomie in den Kurdengebieten haben weder der irakische Staat noch die internationale Staatengemeinschaft völkerrechtlich anerkannt. Irakische Regierungsstellen haben im Gegenteil bis in die jüngste Vergangenheit ihre Absicht bekundet, den Nordirak wieder der Gewalt des Regimes in Bagdad zu unterstellen.

In den diesem Verfahren zugrunde liegenden Äußerungen fachkundiger Stellen finden sich unterschiedliche Aussagen zu der hier anzustellenden Prognose. Das Deutsche Orient-Institut, das insbesondere in seiner Stellungnahme vom 30. März 1999 (an VG Oldenburg) beachtliche Gründe für einen (endgültigen) Zugriff Saddam Husseins auf den Nordirak anführt, enthält sich sowohl in dieser Stellungnahme (S. 29) als auch in den Stellungnahmen vom 28. Januar 1999 (an VG Regensburg, S. 9) und vom 6. Dezember 1999 (an VG Trier, S. 2) einer zeitlichen Prognose, weil keine "seriösen Aussagen" gemacht werden könnten. Dem Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 6) liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass die Bagdader Zentralregierung versuchen könnte, ihre Gebietsgewalt auf die Autonomiegebiete auszudehnen. PRO ASYL (a.a.O., S. 99 f.) geht davon aus, dass die aktuelle Abwesenheit irakischer Verwaltungsstrukturen in den Kurdengebieten ein labiler, jederzeit umkehrbarer Zustand sei. UNHCR (Schreiben vom 23.6.1998 an den britischen Innenminister) beurteilt die Situation im Nordirak als unbeständig ("volatile").

Für die Wiederherstellung der Gebietsgewalt in den nordirakischen Kurdengebieten kommen zwei Wege in Betracht. Zum einen der friedliche Weg. Er könnte in Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung seit 1991, insbesondere der Etablierung selbständiger kurdischer Verwaltungsstrukturen (vgl. hierzu Erkenntnisse des Bundesamtes a.a.O.; FR vom 21.3.2000) nur über Verhandlungen beschritten und zu einem Abschluss gebracht werden. Für eine solche Entwicklung gibt es derzeit keinen Anhaltspunkt. Der andere Weg wäre die gewaltsame Beseitigung der kurdischen Autonomiestrukturen mit militärischer Gewalt. Gegen eine solche Wiedererlangung der uneingeschränkten Gebietsgewalt des irakischen Staates im Nordirak in absehbarer Zeit spricht entscheidend die UN-Resolution Nr.688 vom 5. April 1991 (zum Text s. Archiv der Gegenwart - adg - vom 24.4.1991 S.35564). Die Resolution Nr.688 erweist sich auf absehbare Zeit als Garant für den Fortbestand der kurdischen Autonomiegebiete (übereinstimmend OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., UA S. 30; VGH Bad-Württ. vom 21.1.1999 a.a.O., S. 20; OVG LSA vom 11.12.1998 Az. A1 S 398/98, UA S. 10). Diese Resolution verurteilt in ihrem operativen Teil die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung insbesondere in den kurdischen Siedlungsgebieten (Nr. 1) und fordert die sofortige Einstellung dieser Unterdrückung (Nr. 2). Sie war die völkerrechtliche Grundlage für die - heute nicht mehr existierende - etwa 30 bis 40 km breite Sicherheitszone (Schutzzone) entlang der türkisch-irakischen Grenze, in der die kurdischen Flüchtlinge im Jahr 1991 Schutz vor den zentralirakischen Truppen fanden (vgl. hierzu adg vom 24.4.1991 S. 35565). Sie

wird insbesondere von den USA und Großbritannien als Grundlage für die Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades angesehen. Auch wenn sie dem Irak ihrem Wortlaut nach das Entsenden von Bodentruppen in den Nordirak nicht verbietet, so dient sie - entsprechend ihrem humanitären Sinn und Zweck - doch gerade dazu, eine gewaltsame, zwangsläufig mit einer Unterdrückung und Vertreibung der kurdischen Zivilbevölkerung verbundene Rückgewinnung der staatlichen Macht in den Kurdengebieten mit Hilfe von irakischen Bodentruppen zu verhindern. Auch wenn die Resolution sich zunächst auf die Unterdrückungsmaßnahmen nach dem Ende des Golfkrieges bezog (vgl. adg vom 3.4.1991 S.35502), so ist sie seit nunmehr nahezu 10 Jahren regelmäßig verlängert worden, hat sich also aus ihrem ursprünglichen historischen Anlass gelöst und ist zwischenzeitlich zum Garant dafür geworden, dass der Nordirak nicht militärisch überrannt wird. Die UN-Resolution Nr.688 wird insbesondere von den USA und Großbritannien aktiv durchgesetzt. Beide Staaten bestehen auf der Einhaltung der auf der Grundlage der Resolution verhängten Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades. Auch in jüngster Zeit setzen die USA und Großbritannien die Überwachungsflüge fort und begegnen den Verletzungen der Flugverbotszone mit entschiedener militärischer Gewalt durch Angriffe auf irakische Luftabwehrstellungen, die alliierte Überwachungsflugzeuge beschossen haben. Allein in den ersten sieben Monaten des Jahres 1999 gab es mehr als 100 derartige "Gegenattacken" (vgl. dpa vom 29.7.1999). Die alliierten Staaten beantworteten den Einmarsch zentralirakischer Truppen in den Nordirak Ende August 1996 mit Raketenangriffen auf militärische Ziele im Süden des Irak (vgl. adg vom 4.9.1996; FAZ vom 5.9.1996) und veranlasseten den Irak damit zum raschen Rückzug aus dem Nordirak. Die alliierte Militärmacht, die die Einhaltung der UN-Resolution Nr.688 garantiert, genießt den „Respekt“ des Irak. Schon die Drohung durch das Alliierten-Ultimatum vom 26. April 1991, die dem Regime in Bagdad aus dem zweiten Golfkrieg bekannten, überlegenen militärischen Mittel einzusetzen, führte - wenn auch im Zusammenhang mit den Kurdenmilizen - zum Rückzug der irakischen Truppen nach der Niederwerfung des Kurdenaufstandes im Frühjahr 1991. Offenbar der erzwungene "Respekt" vor der alliierten Kriegsmacht war dafür verantwortlich, dass die irakischen Truppen im Oktober 1991 sogar aus den Kurdengebieten (im Wesentlichen in der Provinz Sulaimanya) abgezogen wurden, die südlich des 36. Breitengrades und damit außerhalb der Flugverbotszone liegen. Dieser „Respekt“ hat ferner dazu geführt, dass sich die irakischen Truppen umgehend aus dem Nordirak zurückzogen, nachdem die Alliierten als Antwort auf die Verletzung der Flugverbotszone durch den Einmarsch zentralirakischer Truppen in

den Nordirak Ende August 1996 mit Raketenangriffen reagiert hatten und die am 29. August 1992 errichtete südliche Flugverbotszone bis zum 33. Breitengrad erweiterten mit dem Ziel, dem Irak die Durchführung offensiver Operationen zu erschweren (vgl. a.a.O. Lagebericht vom 27.1.1999; BA Länderreport Irak a.a.O., S. 15 f., 28).

Allerdings muss die Resolution Nr. 688 halbjährlich durch die UN verlängert werden. Weder für deren Aufhebung noch für ein Nachlassen der Bemühungen um ihre Durchsetzung in absehbarer Zeit gibt es greifbare Anhaltspunkte. Bisher spricht nichts für eine Änderung des durchgängig unnachgiebigen und zeitweise brutalen und menschenverachtenden Verhaltens des Bagdader Regimes gegenüber den Kurden. Es manifestiert sich im Gegenteil weiterhin in rigorosen Arabisierungstendenzen bis hin zu Zwangsumsiedlungen insbesondere im Raum Kirkuk wegen dessen strategischer Lage und der dortigen Erdölvorkommen (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 7; ai-Länderkurzbericht Irak vom 1.3.1999, S. 3). Eine gewaltsame Rückgewinnung der Staatsgewalt im Nordirak birgt das Drohpotential der Wiederherstellung der im Zentralirak herrschenden totalitaristischen Praktiken und eines Racheaktes an den Kurden vergleichbar den Strafaktionen in den Jahren 1988 und 1991. Sie birgt deshalb auch das hohe Risiko einer erneuten Massenflucht hunderttausender Kurden in die Nachbarstaaten, insbesondere die Türkei, und damit die Gefahr der Destabilisierung der gesamten Region. Die Türkei hat zwar kein Interesse an einem Entstehen eines Kurdenstaates im Nordirak, ist aber an der Beibehaltung des jetzigen relativ stabilen Zustandes interessiert, schon um ein neues Flüchtlingsproblem zu vermeiden (vgl. hierzu auch OVG RhPf vom 27.5.1997 a.a.O., UA S. 13). Hinzu kommt, dass sich die politischen Rahmenbedingungen - insbesondere das alliierte Interesse an der Schwächung der irakischen Zentralmacht, das türkische und iranische Interesse an der Vermeidung neuer großer Flüchtlingsströme - seit längerer Zeit nicht verändert haben, vielmehr eine mit zunehmender Dauer sich allmählich verfestigende Stabilität des "status quo" erkennbar ist (ebenso OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., UA S. 45; OVG RhPf vom 27.5.1997 a.a.O., UA S. 13). Auch Saudi-Arabien und Kuwait sind an einer Stärkung der irakischen Zentralmacht nicht interessiert. Denn beide Staaten unterhalten Luftwaffenstützpunkte, von denen aus alliierte Überwachungsflüge gestartet werden sollen. Saddam Hussein hat deshalb diesen Staaten und auch der Türkei bereits mit "Vergeltungsaktionen" gedroht (vgl. SZ vom 16.2.1999).

Angesichts dieser außen- und innenpolitischen Situation im Irak ist eine Aufhebung der UN-Resolution Nr. 688 oder ein Nachlassen der Bemühungen um die Durchsetzung in absehbarer Zeit nicht in dem erforderlichem Maß wahrscheinlich. Sie wird im übrigen auch nicht nachhaltig gefordert. Die internationale Kritik an dem bereits seit 1990 gegenüber dem Gesamtirak bestehenden umfassenden Wirtschaftsembargo, das sich katastrophal auf die Infrastruktur des Landes und die Zivilbevölkerung auswirkt, hat zwar im UN-Sicherheitsrat die Forderung nach dessen Lockerung oder Aufhebung laut werden lassen, und zwischenzeitlich sogar zu diplomatischen Konsequenzen geführt (vgl. - zum Rücktritt des Leiters des UNO-Hilfsprogramms, Hans von Sponeck - Spiegel vom 21.2.2000). Die UN-Resolution Nr.688 ist von diesen politischen Divergenzen jedoch unberührt geblieben.

Mit seiner Einschätzung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., UA S. 28 ff., S. 44 ff.; OVG LSA vom 11.12.1998 a.a.O., UA S. 7, 9 f., und vom 1.6.1999 Az. A 1 S 65/99, BA S. 3; OVG Rh-Pf vom 27.5.1997 a.a.O., UA S. 10 ff.; vgl. ferner Nds. OVG vom 15.3.2000 Az. 9 L 2181/99, BA S. 8, vom 9.8.1999 a.a.O., BA S. 16 f., und vom 8.9.1998 a.a.O., BA S. 21, unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung des 2. Senats; OVG M-V vom 30.11.1999 a.a.O., UA S. 6; VGH Bad.-Württ. vom 21.1.1999 a.a.O., UA S. 12, 19 f.; a.A. OVG SH vom 28.4.1999 Az. 2 166/99, UA S. 23: jederzeit drohende Gefahr des Wiedereinmarsches).

f) Dem Beigeladenen drohen bei einer Zuflucht im Nordirak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG vom 5.10.1999 InfAusIR 2000, 32) auch keine anderen, die Annahme einer inländischen Fluchtalternative ausschließenden existenziellen Gefahren im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Im Verhältnis zu den beiden großen kurdischen Parteien PUK und KDP schadet sich ein irakischer Flüchtling durch einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht (vgl. DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 10; Erkenntnisse des Bundesamtes zum Herkunftsland Irak vom 1.6.1998, S. 7; vgl. hierzu auch OVG NRW vom 5.5.1999 a.a.O., S. 59).

Ob etwaige Gefahren durch grenzüberschreitende Militäraktionen der türkischen Armee im Nordirak gegen die PKK oder der iranischen Armee, oder ob Gefahren durch bewaffnete Auseinandersetzungen, insbesondere kleinerer Gruppen mit spezifisch

ideologischem (kurdische Kommunisten, PKK), religiösem (kurdische Islamisten; vgl. hierzu DOI, Stellungnahme vom 6.12.1999 an VG Ansbach, S. 4) oder ethnischem Charakter (Suchiclan, Assyrer, Turkmenen) untereinander sowie mit KDP und PUK auch im Gebiet der inländischen Fluchtalternative nur dann zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG führen, wenn sie einem Träger staatsähnlicher Gewalt im Nordirak zuzurechnen wären (vgl. hierzu BVerwG vom 15.4.1997 BVerwGE 104, 254), kann offen bleiben. Derartige Gefahren sind vom Beigeladenen nicht dargetan. Auch ist sonst nicht erkennbar geworden, dass der Beigeladene mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Bewohner des Nordirak einer solchen Gefahr ausgesetzt ist. Obwohl türkische Streitkräfte seit Jahren mit beträchtlicher militärischer Präsenz gegen Einrichtungen der PKK und gegen PKK-Kämpfer im Nordirak operieren, sind keine gezielten Übergriffe auf die Zivilbevölkerung dokumentiert (vgl. AA, Auskunft vom 27.3.1998 vom VG Mainz, S. 2 f., zu den Militäraktionen im Herbst 1997). Nach den Informationen des Bundesamtes (vgl. Erkenntnisse vom 1.6.1998, S. 3) sollen von den türkischen Militäroperationen nur Bewohner der Grenzregion (wozu Aqra nicht mehr zählt) betroffen seien. Auch gelegentliche Operationen türkischer Truppen im PUK-Gebiet dienen nur dem Kampf gegen die PKK (vgl. DOI, Stellungnahme vom 31.3.1998 an VG Mainz, S. 3). Dass unbeteiligte Zivilisten gezielt Opfer türkischer Militäraktionen geworden wären, lässt sich auch den vorhandenen Presseberichten (vgl. SZ vom 30.12.1997; SZ vom 19.2.1999, unter Hinweis auf die Angriffe in der "unwegsamen Bergregion") nicht entnehmen.

g) Dem Beigeladenen fehlt bei einer Zuflucht im Nordirak nicht das zum Überleben notwendige wirtschaftliche Existenzminimum.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine die inländische Fluchtalternative ausschließende existenzielle Notlage insbesondere dann vor, wenn der Asylsuchende am verfolgungssicheren Ort eine unzumutbare, verfolgungsbedingte Verschlechterung seiner Lebensumstände dadurch erleidet, dass das wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet ist (vgl. BVerwG vom 9.9.1997 BVerwGE 105, 204/211, und vom 31.3.1992 DVBl 1992, 1540). Die Gewährleistung des Existenzminimums beurteilt sich nach einer grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise, die die Berücksichtigung individueller Umstände aber nicht ausschließt (vgl. - zum Fehlen verwandtschaftlicher Beziehungen - BVerwG vom 14.12.1992 InfAuslR 1994, 201 m.w.N.).

Nach der im Kern übereinstimmenden Einschätzung aller fachkundigen Stellen kann im Nordirak ein ortsfremder Kurde, der dort nicht länger gelebt hat, über keine gesellschaftlich-familiären Bindungen verfügt oder kein Barvermögen in beträchtlicher Höhe besitzt, dort nicht leben, ohne in existenzielle Not zu geraten (vgl. AA, Lageberichte vom 31.8.1998, 27.1.1999 und 25.10.1999; AA, Auskunft vom 27.3.1998 an VG Mainz; UNHCR vom 2.12.1996 an VG Augsburg, und vom 12.5.1997 an VG München; DOI vom 31.3.1998 an VG Mainz, vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 6.8.1998 an VG Koblenz und vom 6.12.1999 an OVG M-V). Die wirtschaftliche Lage und die materiellen Lebensbedingungen im Zentralirak wie im Nordirak sind - vor allem wegen des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im zweiten Golfkrieg verhängten und noch immer bestehenden Wirtschaftsembargos gegenüber dem Irak - nach wie vor schlecht. Im Nordirak hat sich zudem ab Mitte 1991 die Wirtschaftsblockade durch das Regime in Bagdad ausgewirkt, so dass es zu ganz erheblichen Versorgungsengpässen kam und die Lage der kurdischen Einwohner vielfach als verzweifelt beschrieben wurde (vgl. AA, Lageberichte vom 26.8.1996 und vom 25.2.1997; DOI, Stellungnahme vom 24.1.1996 an VG Gießen). Zwar ist die Wirtschaftsblockade des Nordirak im Jahre 1996 aufgehoben worden und eine Mindestversorgung der dortigen Bevölkerung durch die Implementierung des "Oil-for-food"-Programms ab April 1997 sowie dank der Tätigkeiten zahlreicher regierungsunabhängiger Hilfsorganisationen gewährleistet (vgl. AA, Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen). Das Leben in den Autonomiegebieten bewegt sich jedoch nach wie vor auf höchst bescheidenem Niveau; ein Überleben ist nur möglich, weil sich die Familien in ortsüblicher und traditioneller Weise helfen (vgl. die ausführlichen Stellungnahmen des DOI vom 31.3.1998 an VG Mainz sowie vom 6.8.1998 an VG Koblenz). Die wenigen vorhanden Ressourcen sowie die Möglichkeiten, irgendwie Geld zu verdienen, werden danach unter den meist großen Familien aufgeteilt. Nur den Angehörigen eingesessener Sippen und Stämme ist damit ein Überleben möglich. Ein Ortsfremder dagegen, der auf die familiär-klientelistischen Verbindungen nicht zurückgreifen kann, muss dort in existentielle Not geraten, weil für ihn keine Möglichkeit einer Teilhabe offen steht; er würde vielmehr als soziales Risiko empfunden und zur Rückkehr in seinen Herkunftsort gedrängt werden. Das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) führt dazu aus, dass - schon mit Blick auf die Größe der kurdischen Volksgruppe - allein die kurdische Volkszugehörigkeit nicht ausreicht, um im Nordirak Hilfsbereitschaft erwarten zu können; eine "kurdische Solidarität" außerhalb der Bindungen der Familie und der Sippe existiert nicht. Gegen den Willen der örtlichen kurdischen Machthaber können auch Nichtregierungs-Organisationen ihre Hilfsleistun-

gen nicht ausschütten (vgl. DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 18).

Der Beigeladene ist nach seinen Angaben vor dem Bundesamt am 31. Juli 1968 in Aqra (im derzeitigen KDP-Gebiet) geboren. Wie lange und unter welchen wirtschaftlichen Verhältnissen er dort gelebt hat, ist nicht bekannt, ebenso wenig, ob er noch über familiäre oder verwandtschaftliche oder sonstige gesellschaftlich relevante Beziehungen zu den Kurdengebieten verfügt. Mangels detaillierter Angaben im Verwaltungsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren bestand für den Senat Anlass, die familiäre und wirtschaftliche Situation des Beigeladenen aufzuklären und dabei auch den Vortrag seines Bevollmächtigten im Zulassungsverfahren zu hinterfragen. Es bestehen gewisse Anhaltspunkte dafür, dass der Beigeladene noch über verwandtschaftliche Beziehungen zum Nordirak verfügt. Nach dem Alter des Beigeladenen von noch nicht einmal ■ Jahren war in Betracht zu ziehen, dass seine Eltern oder ein Elternteil oder Geschwister oder andere Familienmitglieder noch am Leben sind. Angesichts der bereits geschilderten Bereitschaft und Möglichkeiten der Kurden, Ressourcen auch in schlechten Zeiten innerhalb der (Groß-)Familie zu verteilen, spricht einiges dafür, dass der Beigeladene im Rahmen sozialer Beziehungsgeflechte jedenfalls das zum Überleben Notwendige an seinem Geburtsort oder einem anderen Ort in den autonomen Kurdengebieten erhalten kann. Eine zur Klärung dieser Fragen wesentliche persönliche Befragung des Beigeladenen im Berufungsverfahren war jedoch nicht möglich, weil er - wie im Berufungsverfahren bekannt wurde - seit zwei Jahren unbekanntem Aufenthaltsort ist und weder Bemühungen seines Bevollmächtigten noch des Gerichts, die aktuelle Anschrift des Beigeladenen zu erhalten, zum Erfolg führten. Die Nichtaufklärbarkeit der Frage des wirtschaftlichen Existenzminimums geht zulasten des Beigeladenen, der sich auf das Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums beruft (vgl. BVerwG vom 29.6.1999 NVwZ 2000, 81 und vom 21.6.1988 BVerwGE 79, 347/356; vom 6.8.1996 BVerwGE 101, 232/328).

h) Abschiebungsschutz muss dem Beigeladenen schließlich auch nicht wegen fehlender zumutbarer Erreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative zuerkannt werden.

Der Asylsuchende darf auch bei hinreichender Sicherheit vor politischer Verfolgung im sicheren Gebiet auf die inländische Fluchtalternative nur verwiesen werden, wenn er das verfolgungsfreie Gebiet ohne unzumutbare Gefährdungen tatsächlich - durch

zwangsweise Rückführung (Abschiebung) oder durch freiwillige Rückkehr - erreichen kann (vgl. BVerwG vom 16.11.1999 NVwZ 2000, 331 m.w.N.). Ob die tatsächliche und zumutbare Erreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative, soweit es um die Einreise in den Heimatstaat und nicht (nur) um die Erreichbarkeit des verfolgungssicheren Gebiets innerhalb des Verfolgerstaats geht, eine Rechtsvoraussetzung für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist, hat der Senat bisher nicht geklärt. Der Rechtsstreit bietet keinen Anlass, diese Problematik zu vertiefen. Es ist nämlich in erster Linie Sache des Asylbewerbers, substantiiert Tatsachen vorzutragen, die ausnahmsweise eine Rückkehr in verfolgungssichere Orte des Heimatstaates als unzumutbar erscheinen lassen können (vgl. BVerwG vom 16.11.1999 a.a.O., UA S.7). Insoweit fehlt es jedoch an einem hinreichenden Sachvortrag des Beigeladenen. Der Senat hat keinen Anhaltspunkt, dass der Beigeladene den Nordirak nicht auch mit Hilfe eines sonstigen Reisedokuments (§ 15 Abs.4 DVAuslG) erreichen kann - etwa über die türkisch-irakische Grenze -, ohne sich unzumutbaren Gefährdungen auszusetzen. Im übrigen macht das Untertauchen des Beigeladenen seine Einlassung zweifelhaft, er sei ohne Reisepass ausgereist; das geht zu seinen Lasten.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Happ

Ganzer

Jerger